



## 2. Kostenstrategie Asyl- und Flüchtlingsbereich 2024 – 2027

### **Bericht des Regierungsrates**

Datum RR-Sitzung: 10. Mai 2023  
Geschäftsnummer: 2022.GSI.2708  
Direktion: Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion  
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

## Inhaltsverzeichnis

<b>Inhaltsverzeichnis</b> .....	<b>2</b>
<b>1. Zusammenfassung</b> .....	<b>3</b>
<b>2. Ausgangslage</b> .....	<b>3</b>
<b>3. Die Kostenstrategie: Ziele, Rück- und Ausblicke</b> .....	<b>4</b>
3.1 Ziele.....	4
3.2 Rückblick auf die erste Kostenstrategie 2021 – 2023 .....	4
3.2.1 Erkenntnisse aus den ersten zweieinhalb Betriebsjahren des neuen Systems.....	5
3.3 Ausblick auf die dritte Kostenstrategie.....	5
<b>4. Finanzierung im Asyl- und Flüchtlingsbereich</b> .....	<b>6</b>
4.1 Finanzierung .....	6
4.1.1 Bundespauschalen und -abgeltungen .....	6
4.2 Mittelverwendung .....	7
4.2.1 Leistungen regionale Partner (rP).....	8
4.2.2 Leistungen und Abgeltungen für Partner im Bereich unbegleitete Minderjährige (UM) .....	9
4.2.3 Neue Fachapplikation Migration (NFAM).....	10
4.3 Steuerungsmöglichkeiten.....	10
<b>5. Kennzahlen</b> .....	<b>11</b>
5.1 Mengengerüst (Personen in Sozialhilfeabhängigkeit) .....	11
5.1.1 Mengengerüst .....	11
5.1.2 Mengengerüst 2024 – 2027 (Personen in Sozialhilfeabhängigkeit) .....	12
5.2 Kostensätze.....	12
5.2.1 Kostensätze Integrationsförderung.....	13
<b>5.2.2 Kostensätze Sozialhilfe</b> .....	<b>14</b>
5.2.3 Kostensätze pro unbegleitete Minderjährige .....	15
5.3 Abrechnung des Jahres 2021 .....	16
5.4 Kostenschätzung 2024 – 2027 .....	17
<b>6. Handlungsspielraum und Steuerung</b> .....	<b>17</b>
<b>7. Fazit Ausblick</b> .....	<b>19</b>

## 1. Zusammenfassung

Seit dem 1. Juli 2020 ist das Gesetz vom 3. Dezember 2019 über die Sozialhilfe im Asyl- und Flüchtlingsbereich (SAFG; BSG 861.1) in Kraft. Gemäss Artikel 42 Absatz 1 SAFG legt der Grosse Rat periodisch die Strategie für die Bemessung der vom Kanton nach diesem Gesetz zu tragenden Kosten fest. Am 25. November 2020 hat der Grosse Rat für die Jahre 2021 – 2023 die erste Kostenstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich genehmigt. In dieser ersten Kostenstrategie zeigte die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI) auf, wie die vom Grossen Rat (GR) festgelegte Gesamtstrategie bzw. das vom Regierungsrat (RR) bewilligte Detailkonzept NA-BE<sup>1</sup> im Rahmen des neuen SAFG umgesetzt wird.

Um den nahtlosen Übergang und somit die Finanzierung im Asyl- und Flüchtlingsbereich weiterhin zu gewährleisten, ist dem Grossen Rat die zweite Kostenstrategie für die Jahre 2024 bis 2027 zu unterbreiten. Sofortige Anpassungen sind aufgrund der achteinhalbjährigen Laufzeit der Leistungsverträge mit den regionalen Partnern (bis Ende 2028) nur begrenzt möglich. Gemäss Artikel 42 Absatz 2 SAFG bewilligt der Regierungsrat aufgrund der nach Artikel 42 Absatz 1 SAFG festgelegten Strategie die jährlich anfallenden Ausgaben.

Nicht Gegenstand der aktuellen Kostenstrategie sind Nothilfe und Wegweisungsvollzug für abgewiesene Asylsuchende sowie die Kosten für Personen, die bereits in der Zuständigkeit der kommunalen Sozialdienste sind.

Im Kanton Bern haben bis Anfang März 2023 rund 9300 Personen aus der Ukraine Schutz gesucht; 83 Prozent davon befinden sich auch heute noch im Kanton Bern<sup>2</sup>. Damit sind aktuell mehr Personen mit Ausweis S in der Zuständigkeit des Amtes für Integration und Soziales (AIS) als aus den übrigen Kategorien von Asylsuchenden insgesamt.

## 2. Ausgangslage

Massgebend für die nun vorliegende Kostenstrategie ist, dass die regionalen Partner (rP) in fünf Regionen im Auftrag der GSI bis Ende 2028 die Aufgaben in den Bereichen Unterbringung, Sozialhilfe, Integrationsförderung sowie Fallführung und Betreuung übernehmen. Sie tragen damit die operative Gesamtverantwortung für die zugewiesenen Personen in der Region. Sie sind den Wirkungs- und Leistungszielen gemäss NA-BE verpflichtet und haben in diesem Rahmen einen grossen unternehmerischen Freiraum. Ein weiterer Partner betreut kantonsweit die unbegleiteten Minderjährigen (UM).

Die Integrationsförderung durch die rP erfolgt auf der Grundlage der Integrationsagenda Schweiz (IAS)<sup>3</sup> und der Massnahmen der Kantonalen Integrationsprogramme (KIP), die der Kanton Bern mit dem Bund vereinbart hat. Dafür stehen die finanziellen Mittel aus der Integrationspauschale des Bundes zur Verfügung (einmalig rund CHF 18'000.- pro anerkannter Flüchtling oder vorläufig aufgenommene Person (indexiert), die in der Schweiz bleiben darf).

Gemäss Artikel 42 SAFG erfolgt betreffend Festlegung der Kostenstrategie und Ausgabenbewilligung folgende Aufgabenteilung zwischen dem GR und dem RR:

<sup>1</sup>Der GR legt durch Beschluss periodisch die Strategie für die Bemessung der vom Kanton nach diesem Gesetz zu tragenden Kosten fest.

<sup>2</sup>Der RR bewilligt aufgrund der nach Absatz 1 festgelegten Strategie die jährlich anfallenden Ausgaben abschliessend.

<sup>1</sup> NA-BE = Neustrukturierung des Asyl- und Flüchtlingsbereichs im Kanton Bern; Name während der Projektphase

<sup>2</sup> Stand März 2023

<sup>3</sup> [Link zur IAS auf der GSI-Homepage](#)

Mit dem neuen Instrument Kostenstrategie wurde im SAFG eine spezialgesetzliche Delegationsnorm für die Ausgaben in der Asyl- und Flüchtlingssozialhilfe geschaffen. Der wesentliche Grund dafür sind die stark schwankenden Kosten im Asylbereich. Einerseits hängen diese Kosten von der Anzahl der zu betreuenden Personen ab und andererseits vom Zielerreichungsgrad der rP. Ebenfalls Bestandteil ist das Aufzeigen der Kostenrisiken und entsprechenden Steuerungsmöglichkeiten des Kantons.

### **3. Die Kostenstrategie: Ziele, Rück- und Ausblicke**

#### **3.1 Ziele**

Ziel der Kostenstrategie ist es, die Aufwendungen der erforderlichen Bereiche zur Umsetzung des SAFG aufzuführen und deren Finanzierung darzulegen. Die Schwerpunkte liegen dabei auf dem Finanzierungssystem und den Steuerungsmöglichkeiten des Kantons.

Neben der Darstellung der Aufgabenteilung und Finanzierung im Asyl- und Flüchtlingsbereich bildet ein Mengengerüst das Kernstück des Berichts.

Wichtige Bestandteile der Finanzierung sind die vom Bund ausgerichteten Pauschalabgeltungen für Betreuungs-, Verwaltungs- und Integrationskosten. Diese beinhalten die Unterbringung, Fallführung und Betreuung, die Sozialhilfe und die Integrationsförderung. Sie decken nur einen Teil der anfallenden Kosten.

Da sich die Kostenstrategie ausschliesslich auf den Asyl- und Flüchtlingsbereich gemäss SAFG bezieht, beinhaltet sie keine Kosten (u. a. Nothilfe) anderer Gesetzgebungen wie des Einführungsgesetzes zum Ausländer- und Integrationsgesetz sowie zum Asylgesetz (EG AIG und AsylG; BSG 122.20).

#### **3.2 Rückblick auf die erste Kostenstrategie 2021 – 2023**

In der ersten Kostenstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich wurden insbesondere die mit diesem Politikfeld verbundenen Aufgaben und deren Finanzierung dargelegt. Es wurde aufgezeigt, wie die vom GR festgelegte Gesamtstrategie bzw. das vom RR bewilligte Detailkonzept NA-BE im Rahmen des neuen SAFG umgesetzt wird.

Der Fokus lag auf dem Finanzierungssystem und den Steuerungsmöglichkeiten des Kantons. Dabei wurde einerseits auf die verschiedenen vom Bund an den Kanton ausgerichteten Pauschalabgeltungen eingegangen und andererseits wurden die Kosten für die vorwiegend durch die rP zu erbringenden Leistungen aufgezeigt.

Die erste Kostenstrategie diente daher weniger der strategischen Steuerung durch den GR. Diese war bereits im Rahmen der genannten Gesamtstrategie sowie der Erarbeitung des SAFG erfolgt. Vielmehr zeigte die GSI dem GR mit der Kostenstrategie auf, wie NA-BE umgesetzt wird und welche Handlungsspielräume und Steuerungsmechanismen bestehen.

Die erste Kostenstrategie umfasste den Zeitraum von drei Jahren, weil die Kostenstrategien mit den Zyklen der KIP (jeweils 4 Jahre) abgestimmt werden sollen.

### 3.2.1 Erkenntnisse aus den ersten zweieinhalb Betriebsjahren des neuen Systems

Das SAFG trat per 1. Juli 2020 während des ersten Jahres der Corona-Pandemie in Kraft. Das neue Gesetz setzt einen starken Fokus auf eine verbindliche Förderung der Integration derjenigen Personen, die längerfristig im Land bleiben dürfen. Verbindlich heisst, dass ein Beitrag dieser Personen eingefordert wird und dass anhand von messbaren Zielen die Erfolge beurteilt werden. Ausserdem steht die Integration in die Arbeitswelt klar im Vordergrund.

Während der Jahre 2020 und 2021 prägte die Pandemie auch die Arbeit im Asylbereich, da sich der Arbeitsmarkt stark veränderte und die Kollektivunterkünfte nur zu einem Teil ihrer Kapazität betrieben werden konnten. Hinzu kommt, dass zeitweise Sprach- und Integrationskurse nicht oder nur eingeschränkt durchgeführt wurden.

Fast nahtlos an die Corona-Pandemie schloss sich die Ukraine-Krise an, während der die Beteiligten stark gefordert waren, um die Grundbedürfnisse der Geflüchteten decken zu können (Unterbringung, Sozialhilfe, Gesundheitsversorgung). Diese Voraussetzungen und Umstände erschwerten die Messung der Ziele merklich.

Erschwerend kommt hinzu, dass die Zielgruppe aktuell noch gemischt ist: Sie setzt sich einerseits aus Personen zusammen, die vor dem 1. Juli 2020 unter anderen Voraussetzungen gefördert wurden, und andererseits aus Personen, die nach dem 1. Juli 2020 direkt in das neue System eingereist sind. Der Anteil der ersten Gruppe wird nun von Jahr zu Jahr kleiner, so dass zunehmend präzisere Aussagen möglich sein werden.

Den regionalen Partnern wurden bei der Integrationsförderung drei abgeltungsrelevante Ziele in den Leistungsverträgen verankert:

1. 100 Prozent der vorläufig Aufgenommenen/Flüchtlinge (VA/FL), die älter als 16 Jahre sind, erreichen innerhalb von drei Jahren nach Einreise nachweislich das Sprachniveau A1.
2. 50 Prozent der VA/FL, die älter als 16 Jahre sind, treten während der Zuständigkeit des rP eine Ausbildung oder einen Erwerb an und behalten dies während 6 Monaten bei.
3. 25 Prozent der VA/FL werden während der Zuständigkeit des rP (d. h. Übertragung an Gemeinde nach 5 oder 7 Jahren) finanziell selbständig.

Aktuell wird das Sprachziel nur zu etwa 50 Prozent erreicht, was nicht den Vorstellungen und Zielsetzungen entspricht. Da dieser tiefe Wert auch die Abgeltungen der rP beeinflusst, haben sie wie das AIS ein grosses Interesse daran, sich zu verbessern. Das AIS wird dieses Thema als Schwerpunkt für die Quartalsgespräche mit den rP im Jahr 2023 aufnehmen und gemeinsam mit den rP Massnahmen definieren und deren Wirkung überprüfen.

Die Ziele 2 und 3 werden aktuell ebenfalls noch nicht erreicht, doch sind auch hier statistische Messprobleme ausschlaggebend. So besteht beim Ziel 3 die aktuelle Grundgesamtheit (z. B. Personen, die im Jahr 2023 zu den Gemeinden wechseln) immer noch aus Personen, die sehr lange im «alten System» gefördert wurden.

### 3.3 Ausblick auf die dritte Kostenstrategie

Im Hinblick auf die dritte Kostenstrategie ist aktuell vorgesehen, dem GR eine umfassende Wirkungsanalyse im Asyl- und Flüchtlingsbereich vorzulegen. Aufgrund der auslaufenden Verträge mit den rP soll ab 2027 über eine Neuausschreibung, eine Verlängerung der Leistungsverträge oder allenfalls ein Insourcing entschieden werden. Auch können zu diesem Zeitpunkt grundsätzliche Systemanpassungen umgesetzt werden. Basierend auf diesen Ergebnissen sollen dem GR bei Bedarf auch Anpassungen in der Kostenstrategie vorgeschlagen werden.

## 4. Finanzierung im Asyl- und Flüchtlingsbereich

Seit der Einführung des SAFG liegt die Asyl- und Flüchtlingssozialhilfe vollständig im Aufgabenbereich der GSI. Der Bund entrichtet dem Kanton Bern zur Abgeltung dieser Aufgaben Global-, Integrations- und Verwaltungskostenpauschalen. Die GSI nutzt diese Pauschalen, um die Leistungen der regionalen Partner teilweise erfolgsabhängig, teilweise pauschal und teilweise gemäss effektiven Kosten abzugelten. Die Abgeltungen des Bundes decken nur einen Teil der anfallenden Kosten.

### 4.1 Finanzierung

#### 4.1.1 Bundespauschalen und -abgeltungen

Der Bund beteiligt sich an den Kosten der Kantone für das Asyl- und Flüchtlingswesen nach einem abgestuften System:

- Für wenige, ausgewählte Kostenbereiche (z. B. Sozialhilfekosten für Asylsuchende und vorläufig Aufgenommene bis 7 Jahre nach Einreise) ist vorgesehen, dass die Ausgaben eines durchschnittlich kosteneffizienten Kantons vollständig durch den Bund gedeckt werden. In diesen Bereichen wird bei den Bundespauschalen von einer «Abgeltung»
- Für viele Kostenbereiche (z. B. Integration, Verwaltungsaufwand) soll mit der Bundespauschale nur ein «Beitrag» an die tatsächlichen Kosten geleistet werden. In diesen Bereichen ist die vollständige Kostendeckung durch den Bund explizit nicht vorgesehen.
- In den restlichen Bereichen sieht der Bund überhaupt keine Beteiligung an den Kosten der Kantone vor, die aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich entstehen. Dies gilt für die Leistungen der «Regelstrukturen», z. B. in der Volks- und Mittelschulbildung sowie der Berufsbildung.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die relevanten Bundespauschalen sowie deren Verwendung auf.

Bundespauschalen	Definition der Kostenbeteiligung	Höhe der Pauschale (Stand 2023)
Globalpauschale 1a für Asylsuchende, 1b für vorläufig Aufgenommene / Schutzbedürftige und Globalpauschale 2 für Flüchtlinge (Art. 20 bis 27 AsylV 2 <sup>4</sup> )	<b>Abgeltung</b> sämtlicher vergütbarer Aufwendungen der Kantone für die Sozialhilfe bei kostengünstigen Lösungen (wirtschaftliche Sozialhilfe inkl. situationsbedingte Leistungen, Mietkosten, Krankenversicherung) sowie <b>Beitrag</b> an die Betreuungskosten von Asylsuchenden, vorläufig Aufgenommenen, Schutzbedürftigen und Flüchtlingen bis 5 bzw. 7 Jahre nach Einreise.	Abgeltung von rund CHF 50 pro Tag pro sozialhilfebeziehende Person (Höhe unterschiedlich je nach Status)
Verwaltungskostenpauschale (Art. 31 AsylV 2)	Der Bund beteiligt sich mit einem Pauschalbeitrag an den Verwaltungskosten, die den Kantonen aus dem Vollzug des AsylG entstehen und nicht nach besonderen Bestimmungen abgegolten werden.	Einmalbeitrag von CHF 568 <sup>5</sup> pro Asylgesuch (davon 50 % AIS und 50 % ABEV <sup>6</sup> ) oder pro Schutzgesuch (davon 90% AIS und 10% ABEV)
Integrationspauschale (Art. 15 VIntA <sup>7</sup> )	<b>Beitrag</b> des Bundes an die Kosten der Kantone für die Integration von vorläufig Aufgenommenen und Flüchtlingen. Ausgerichtet im Rahmen der KIP. Für Asylsuchende wird keine Integrationspauschale ausgerichtet.	Einmalbeitrag von rund CHF 18'000 pro neuen Entscheid VA/FL
Beitrag Programm S	<b>Beitrag</b> des Bundes an die Integration von Schutzbedürftigen ohne Aufenthaltsbewilligung	CHF 250 je Monat und Person

Tabelle 1: Bundespauschalen und deren Verwendung

## 4.2 Mittelverwendung

Der grösste Teil der Mittel wird über die Leistungserbringer des AIS verwendet (rP und Partner für UM). Dabei kommt ein Mischsystem aus effektiver Kostenabgeltung und offerierten Pauschalen zur Anwendung.

Die Aufwendungen für die **Sozialhilfe und Unterbringung** werden grundsätzlich effektiv abgegolten. Zur Höhe der Sozialhilfe für Asylsuchende und vorläufig Aufgenommene macht das AIS den Partnern Vorgaben, die in der Verordnung über die Sozialhilfe im Asyl- und Flüchtlingsbereich (SAFV; BSG 861.111) und der Direktionsverordnung über die Sozialhilfe im Asylbereich (SADV; BSG 861.111.1) verankert sind. Die Höhe der Sozialhilfe für anerkannte Flüchtlinge richtet sich hingegen nach den Ansätzen für die einheimische Bevölkerung, die in der Verordnung über die öffentliche Sozialhilfe (SHV; BSG 860.111) geregelt sind. Die maximale Höhe der Wohnungsmieten richtet sich nach den entsprechenden Limiten der Sozialdienste und die Mietverträge der Kollektivunterkünfte werden vom AIS ausgehandelt.

Die Aufwendungen der rP für die **Fallführung und Betreuung** werden gemäss den offerierten Ansätzen<sup>8</sup> abgegolten (differenziert zwischen 1. Phase «Kollektivunterkünfte» und 2. Phase «individuelle Wohnungen»).

Die Aufwendungen der rP für die **Integrationsförderung** werden gemäss den offerierten Ansätzen abgegolten, wobei ein Anteil von 40 Prozent unbeding und ein Anteil von 60 Prozent erfolgsabhängig ausgerichtet wird.

<sup>4</sup> Asylverordnung 2 vom 11. August 1999 über Finanzierungsfragen, Asylverordnung 2, AsylV 2; SR 142.312

<sup>5</sup> Bis 2019 betrug diese Pauschale CHF 1100.- Ab 2020 wurde sie auf CHF 550.- halbiert, weil die Neustrukturierung des Asylbereichs auf Bundesebene dazu führte, dass die Personen weniger lang als bisher mit dem Ausweis N in kantonaler Zuständigkeit leben.

<sup>6</sup> Amt für Bevölkerungsdienste (ABEV) der Sicherheitsdirektion des Kantons Bern

<sup>7</sup> Verordnung vom 15. August 2018 über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern, VIntA; SR 142.205

<sup>8</sup> Die Pauschalabgeltungen für Fallführung- und Betreuung sowie Integrationsförderung werden der Teuerung angepasst. Basis bildet der Landesindex für Konsumentenpreis (LIK) mit Indexstand 31.12.2018.

Für den UM-Partner gilt eine analoge Regelung mit der Ausnahme, dass es keinen erfolgsabhängigen Anteil der Integrationspauschale gibt. Für diese Personengruppe wurde im Ausschreibungsverfahren für die Fallführung und Betreuung je nach Unterbringungssetting (z. B. Wohnheime, Pflegefamilien) ein unterschiedlicher Ansatz offeriert.

#### 4.2.1 Leistungen regionale Partner (rP)

Die ausgeschriebenen Leistungen und die damit verbundenen Abgeltungen wurden im Leistungsvertrag mit den regionalen Partnern festgehalten. Die entsprechenden Leistungen teilen sich für die rP in die folgenden vier Bereiche auf:

Leistung	Beschreibung	Abgeltung
<b>Integrationsförderung</b>	<p><b>Für VA und FL</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Sämtliche Massnahmen zur spezifischen Integrationsförderung und Arbeitsvermittlung</li> </ul> <p><b>Für Asylsuchende</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Niederschwellige Sprachförderung</li> </ul> <p><b>Für Schutzbedürftige</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Beratung im Integrationsprozess, Vermittlung und bei Bedarf Finanzierung von Massnahmen (Fokus Arbeitsaufnahme)</li> </ul>	<p>Grundpauschale pro VA und FL abhängig von Kosten gemäss Angebot: 40 % der offerierten Integrationspauschalen</p> <p>Die nachfolgenden Abgeltungen sind abhängig von deren Zielerreichung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Sprachförderung</li> <li>• Aufnahme Ausbildung/Erwerbstätigkeit</li> <li>• Finanzielle Selbständigkeit</li> </ul>
<b>Unterbringung</b>	<p><b>Für Asylsuchende, Schutzbedürftige, VA und FL</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Miete von Kollektivunterkünften inkl. aller anfallenden Nebenkosten gemäss Limiten des AIS</li> <li>• Einrichtung von Unterkünften</li> </ul> <p><b>Für VA/FL, Schutzbedürftige</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Beschaffung bzw. Vermittlung von Wohnungen (2. Phase) gemäss regional festgelegten Mietzinlimiten</li> </ul>	<p>Abgeltung der effektiv anfallenden Kosten</p>
<b>Fallführung und Betreuung</b>	<p><b>Für Asylsuchende, Schutzbedürftige, VA und FL</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Betreuungsaufgaben in 1. Phase (Kollektivunterkunft)</li> <li>• Geordneter Betrieb der Kollektivunterkunft</li> <li>• Koordination Freiwilligenarbeit</li> <li>• gemeinnützige Beschäftigungsangebote</li> <li>• Ausplatzierung der ausreisepflichtigen Personen</li> <li>• Dossierführung</li> <li>• Administratives (Notfallkonzept, Hausordnung, Präsenzkontrolle usw.)</li> <li>• Aufgaben im Zusammenhang mit der Ausrichtung der Sozialhilfe</li> <li>• Betrieblicher Overhead</li> </ul> <p><b>Für VA und FL</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Unterstützung im Integrationsprozess</li> <li>• Situationsanalyse und Zielvereinbarungen</li> <li>• Betreuungsaufgaben in 2. Phase (Wohnungen)</li> </ul>	<p>Pauschalabgeltung für Fallführung pro Person, gemäss Angebot differenziert nach 1. und 2. Phase</p>

	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Übergangsmodalitäten im Zusammenhang mit dem Zuständigkeitswechsel (Kanton/Gemeinden)</li> </ul>	
<b>Sozialhilfe</b>	<b>Für Asylsuchende, Schutzbedürftige, VA und FL</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Wirtschaftliche Sozialhilfe gemäss den rechtlichen Vorgaben</li> </ul>	Abgeltung der effektiv anfallenden Kosten

Tabelle 2: Leistungen der regionalen Partner

#### 4.2.2 Leistungen und Abgeltungen für Partner im Bereich unbegleitete Minderjährige (UM)

Bei diesem Auftrag steht das Kindeswohl im Vordergrund. Der Partner betreut die jungen Menschen während einer beschränkten Zeit und arbeitet dabei mit den Beiständen der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) zusammen. Um trotz dieser besonderen Rahmenbedingungen eine möglichst kosteneffiziente Lösung zu erreichen, wurde auch dieser Auftrag über eine öffentliche Ausschreibung vergeben. Anders als bei den rP ist jedoch keine erfolgsabhängige Abgeltung vorgesehen.

Die ausgeschriebenen Leistungen und die damit verbundenen Abgeltungen teilen sich für diesen Partner in die folgenden 4 Bereiche auf:

Leistung	Beschreibung	Abgeltung
<b>Integrationsförderung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Sämtliche Massnahmen zur spezifischen Integrationsförderung je nach Form der Unterbringung</li> </ul>	Gemäss Offerte für Personen im Alter 16-17 Jahre, differenziert je nach Form der Unterbringung
<b>Unterbringung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Miete von Kollektivunterkünften inkl. aller anfallenden Nebenkosten gemäss Limiten des AIS</li> <li>• Einrichtung von Unterkünften <u>für unbegleitete Minderjährige</u></li> <li>• Individuelle Unterkünfte inkl. Einrichtung gemäss Mietzinslimiten AIS</li> </ul>	Abgeltung der effektiven anfallenden Kosten
<b>Fallführung und Betreuung</b>	Es werden vier Wohnsettings unterschieden <sup>9</sup> : <ul style="list-style-type: none"> <li>• Wohnheime, Triage- und Ankunftszentrum, flexibles Wohnsetting</li> <li>• Wohngemeinschaften, Wohnbegleitung, Aussengruppen</li> <li>• Pflegefamilien</li> <li>• Sonderunterbringung</li> </ul>	Fallführungspauschale je Wohnsetting gemässe Offerte Partner
<b>Sozialhilfe</b>	Wirtschaftliche Sozialhilfe gemäss den rechtlichen Vorgaben	Abgeltung der effektiv anfallenden Kosten

Tabelle 3: Leistungen der Partner im Bereich unbegleitete Minderjährige (UM)

<sup>9</sup> Die Triage erfolgt über das Zentrum Bäregg in Absprache mit dem Beistand des jeweiligen UM. Ist eine Sonderunterbringung notwendig, wird vorgängig eine Kostengutsprache des AIS eingeholt.

### 4.2.3 Neue Fachapplikation Migration (NFAM)

Bereits in der Detailkonzeption NA-BE war vorgesehen, eine neue IT-Applikation für den gesamten Asyl- und Flüchtlingsbereich zu bauen, welche die bestehenden älteren Systeme ELAR und ASYDATA (Dokumentenablage und -verwaltung) ablösen und zudem auch den rP als Fallführungssystem dienen soll. Im Zuge der Umsetzung zeigte es sich, dass zwei separate Systeme aufgebaut werden müssen. Einerseits ein Personenverwaltungssystem für das ABEV und das AIS (NFAM Kanton) und andererseits ein Fallführungssystem für die rP (NFAM Partner).

Während NFAM Kanton mit geringer Verzögerung im September 2020 in Betrieb ging, entstand bei NFAM Partner eine grössere Verzögerung, so dass das neue System erst im Laufe des Jahres 2022 nach und nach bei allen rP eingeführt werden konnte. Diese Verzögerung führte dazu, dass der Aufwand für das Controlling und Reporting während dieser Zeit für alle Beteiligten deutlich zunahm, so dass ein Fokus auf die wichtigsten Elemente gesetzt werden musste (abgeltungsrelevante Daten, Daten für die Meldung an den Bund). Ab 2023 wird es für das AIS besser und einfacher möglich sein, die nötigen Daten direkt aus den IT-Systemen zu beziehen.

Die Finanzierung des Betriebs sowie der Weiterentwicklung der Fachapplikation wird durch den Kanton sichergestellt. Wie der Aufwand des Kantonspersonals ist auch der Informatikaufwand zentral in der GSI budgetiert und entsprechend kein Bestandteil dieser Kostenstrategie. Die Mittel für den Betrieb und die Weiterentwicklung von NFAM werden im Rahmen des ICT-Applikationskredits der GSI durch den Grossen Rat verabschiedet.

### 4.3 Steuerungsmöglichkeiten

Die Leistungsverträge der rP haben eine relativ lange Laufzeit (8.5 Jahre, von Mitte 2020 bis Ende 2028). Diese Dauer wurde bereits mit dem Ausschreibungsverfahren festgelegt und ist einerseits mit den hohen Anfangs- und Aufbauinvestitionen begründet und andererseits mit der erfolgsabhängigen Abgeltung der Leistungen der Integrationsförderung: Bestimmte Elemente können bis 7 Jahre nach der Zuweisung einer Person an einen rP ausgelöst werden.

Daraus folgt, dass die von den rP offerierten Pauschalen grundsätzlich nicht veränderbar sind, ohne den Leistungsvertrag zu kündigen. In einem gewissen Masse veränderbar sind hingegen die Ansätze der effektiven Abgeltungen (Sozialhilfe, Mietzinslimiten), die in Verordnungen und Weisungen verankert sind.

Die hauptsächlichen Steuerungsmöglichkeiten bestehen also im Bereich der Integrationsförderung und zwar durch eine enge Begleitung und Überwachung der Arbeit und der Ergebnisse der rP. Ihre Arbeit ist auf die Erreichung der entsprechenden Wirkungsziele ausgerichtet und diese haben einen Zusammenhang mit der Sozialhilfe: Wenn erfolgreiche Integrationsarbeit zu mehr Erwerbstätigkeit und zu mehr Einkommen führt, werden die Sozialhilfekosten reduziert.

## 5. Kennzahlen

### 5.1 Mengengerüst (Personen in Sozialhilfeabhängigkeit)

#### 5.1.1 Mengengerüst

Status	Anzahl Personen gesamt- haft per 1. März 2023	Anzahl Personen in Sozialhilfeab- hängigkeit Per 31. März 2020	Anzahl Personen in Sozialhilfeab- hängigkeit Per 1. März 2023	Memo
Asylsuchende (Ausweis N)	978	1'451	978	Hängiges Asylverfahren
Vorläufig aufge- nommene Auslän- der/innen (Aus- weis F) <sup>10</sup>	2'256	4'132	1'943	Nur Personen, die seit weniger als 7 Jahren im Land sind
Anerkannte Flücht- linge (Ausweis B) und vorläufig aufge- nommene Flüchtlinge (Aus- weis F) <sup>11</sup>	3'560	4'466	2'777	Nur Personen, die seit weniger als 5/7 Jahren im Land sind
Schutzstatus (Aus- weis S)	7'719	0	6'777	Schutzsuchende aus der Ukraine
<b>Total Zielgruppe</b>	<b>14'513</b>	<b>10'049</b>	<b>12'475</b>	Stand 01.03.2023
Davon unbeglei- tete Minderjährige (UM)	433	80	433	

Tabelle 4: Mengengerüst Zielgruppe per 01.03.2023 im Vergleich zur ersten Kostenstrategie per 31.03.2020

Nach den starken Flüchtlingsbewegungen nach Europa um das Jahr 2015 herum blieb die Situation während mehrerer Jahre relativ ruhig und stabil. Zuletzt führte die Corona-Pandemie mit den blockierten Reisewegen sogar zu ausserordentlich tiefen Asylgesuchszahlen in den Jahren 2020 und 2021. Die Situation änderte sich jedoch stark mit dem Ausbruch des Krieges in der Ukraine am 24. Februar 2022. Innert weniger Wochen flohen so viele Personen in die Schweiz wie zuvor während vier Jahren. Nachdem sich die Fluchtbewegung aus der Ukraine ab dem Sommer 2022 stabilisiert hatte, nahm die Zahl der Asylgesuche aus anderen Staaten (insbesondere Afghanistan und Türkei) wieder massiv zu. Besonders auffällig ist jüngst der hohe Anteil der unbegleiteten Minderjährigen, die in der Schweiz ein Asylgesuch stellen. Vor diesem Hintergrund ist davon auszugehen, dass der Bestand an Personen in kantonaler Sozialhilfeszuständigkeit in der nächsten Zeit wieder ansteigen wird. Dieser Effekt wird voraussichtlich dadurch abgeschwächt, dass das neue System mit den klaren Integrationszielen zusammen mit der aktuellen Lage am Arbeitsmarkt dazu beiträgt, dass sich mehr Menschen von der Sozialhilfe ablösen können.

<sup>10</sup> Das Asylgesuch von vorläufig aufgenommenen Ausländer/-innen wurde abgelehnt. Der Vollzug der Aus- oder Wegweisung ist jedoch nicht möglich, nicht zulässig oder nicht zumutbar.

<sup>11</sup> Vorläufig aufgenommene Flüchtlinge erfüllen die Flüchtlingseigenschaften. Sie erhalten aber aufgrund von Asylausschlussgründen kein Asyl.

### 5.1.2 Mengengerüst 2024 – 2027 (Personen in Sozialhilfeabhängigkeit)

Das Mengengerüst basiert auf Annahmen zur Zahl der neuen Asylgesuche, der Sozialhilfequote sowie zur Schutzquote, also zum Anteil an Personen, denen Asyl gewährt wird oder die vorläufig aufgenommen werden. Aktuell rechnet das Sekretariat für Migration (SEM) für seine operative Planung mit 30'000<sup>12</sup> Asylgesuchen für das Jahr 2023 (exkl. Schutzsuchende aus der Ukraine). Bei den Schutzsuchenden aus der Ukraine ist die mittelfristige Entwicklung völlig offen. Per 1. März 2023 sind rund 7'800 Personen, davon 6'777 Sozialhilfebeziehende, in kantonaler Zuständigkeit. Mangels besserer Grundlagen wird für die Schutzsuchenden vorerst mit 7000 Personen, davon 6'777 in Sozialhilfeabhängigkeit, gerechnet.

Wenn diese Prognose des SEM unter Berücksichtigung der Sozialhilfequote für die Folgejahre fortgeführt wird und ein Teil der Personen aus dem Bestand austritt, ergibt sich für die Jahre 2024 bis 2027 folgendes Mengengerüst (nach Asylverfahrensstand):

Mengengerüst (im Jahresdurchschnitt)								
	2024		2025		2026		2027	
	Insgesamt	Mit Sozialhilfe						
Vorläufig Aufgenommene (Ausweis F)	2'399	2065	2'463	2121	2'539	2186	2'894	2492
Anerkannte Flüchtlinge (Ausweis B) und vorläufig aufgenommene Flüchtlinge (Ausweis F)	3'786	2953	3'887	3032	4'007	3125	3'868	3017
Asylsuchende (Ausweis N)	1'040	1'040	1'068	1'068	1'101	1'101	1'137	1'137
Schutzstatus (Ausweis S)	7'000	6'777	7'000	6'777	7'000	6'777	7'000	6'777
<b>Total</b>	<b>14'225</b>	<b>12'835</b>	<b>14'418</b>	<b>12'998</b>	<b>14'647</b>	<b>13'189</b>	<b>14'899</b>	<b>13'423</b>
davon Unbegleitete Minderjährige	463	463	491	491	519	519	539	539

Tabelle 5: Mengengerüst für die Jahre 2024 – 2027 (Personen in Sozialhilfeabhängigkeit)

## 5.2 Kostensätze

Wie das Jahr 2022 exemplarisch gezeigt hat, kann sich die Situation im Asylbereich sehr rasch und sehr tiefgreifend verändern. Darum sind für Prognosen und Budgets zahlreiche Annahmen nötig, wobei die Realität unter Umständen ganz anders aussehen kann. Die wichtigsten Eckdaten, die hinter den Zahlen stecken, werden in der Folge ausgewiesen.

Die Kosten teilen sich in die Bereiche Integrationsförderung, Sozialhilfe und Kosten für unbegleitete Minderjährige auf. In der Integrationsförderung ist überdies zu differenzieren zwischen Angeboten, die über die rP finanziert werden und Angeboten, die direkt vom Kanton finanziert werden.

<sup>12</sup> Von den 30'000 Asylgesuchen werden rund 12.1% (3'630 Personen) dem Kanton Bern zugewiesen.

Um die Gesamtkosten zu berechnen, müssen für alle Bereiche Annahmen zu den Kostensätzen (Einnahmen- und Ausgabenseite) getroffen werden.

## 5.2.1 Kostensätze Integrationsförderung

### 5.2.1.1 Integrationsangebote der rP

Für die Integrationsförderung stehen auf der Einnahmeseite die Integrationspauschalen (IP) des Bundes pro Person, die vorläufig aufgenommen oder als Flüchtling anerkannt wird (einmalig CHF 18'000 (indexiert)). Auf der Ausgabenseite stehen die Abgeltungen an die rP, die sich in eine Grundpauschale und eine erfolgsabhängige Abgeltung unterteilen, sowie weitere kantonale finanzierte Angebote.

Während die Ausrichtung der Grundpauschale (CHF 4'556)<sup>13</sup> an die rP generell pro VA und FL erfolgt, wird die erfolgsabhängige Pauschale erst bei Zielerreichung im Bereich der Integrationsförderung (Sprachförderung; Aufnahme Ausbildung / Erwerbstätigkeit; finanzielle Selbständigkeit) ausbezahlt. Aus diesem Grund können die jährlich anfallenden Kosten vor allem zu Beginn des neuen Systems schwanken, da davon ausgegangen werden kann, dass es eine gewisse Zeit dauert, bis die Ziele erreicht werden. Auch ist nicht damit zu rechnen, dass alle VA/FL sämtliche Ziele erreichen. D. h. der mögliche Maximalbetrag für die erfolgsabhängige Abgeltung wird nicht für alle Personen voll ausbezahlt. Gesamthaft betrachtet wird davon ausgegangen, dass die über die Jahre bezahlten Beiträge aus der IP an die rP pro VA/FL durchschnittlich rund CHF 11'000 betragen.

Für die UM wurden im Jahr 2022 rund CHF 1.7 Mio. für die Integrationsförderung ausgerichtet. Bei einem Bestand von 408 Klienten (16 bis und mit 17 Jahre) betrifft dies einen Betrag von CHF 4'167 pro UM.

Der berechnete Betrag von 1.7 Mio. betrifft rund 3.44 Personenmonate.<sup>14</sup> In der Integration gibt es drei unterschiedliche Pauschalen, die je nach Unterbringungsart voneinander abweichen. Für das Jahr 2022 lag die Unterbringung in erster Linie in den Kollektivunterkünften bzw. Wohnheimen, was dazu führte, dass die monatliche Pauschale (vgl. Kap. 5.2.3) bei rund CHF 1'212 liegt. Dies kann je nach Unterbringungssetting im Folgejahr stark variieren.

### 5.2.1.2 Kantonale Integrationsangebote

Unter der Berücksichtigung, dass die Integrationspauschalen durch die rP nicht vollständig ausgeschöpft werden, finanziert der Kanton mit der Integrationspauschale gewisse Integrationsangebote auch direkt. Die IP-Mittel, die vom Kanton direkt eingesetzt und nicht über die rP verteilt werden, belaufen sich auf jährlich ca. CHF 3 Mio. Nicht verwendete Mittel, werden nach Rücksprache mit dem SEM in den Folgejahren entweder in neue oder bereits bestehende (Erhöhung von z.B. Anzahl Plätze oder max. Kostendächer etc.) Programme investiert oder dem SEM zurückbezahlt.<sup>15</sup>

<sup>13</sup> Die rP erhalten unterschiedliche Grundpauschalen, gemäss im Rahmen der Ausschreibung eingereichten Offerten. Es handelt sich hier um den durchschnittlichen Pauschalansatz über alle rP hinweg.

<sup>14</sup> Insgesamt wurden bei 408 Klientinnen und Klienten für 42'672 Tage Fallführung, Betreuung und Integration verrechnet. Dies entspricht 105 Tagen bzw. 3.44 Monaten pro Klientin und Klient.

<sup>15</sup> Stand März 2023 ist es noch nie zu einer Rückzahlung an das SEM gekommen

- **Sprache**

Die Bildungs- und Kulturdirektion (BKD) subventioniert zur Sprachförderung von Migrantinnen und Migranten aus dem Flüchtlingsbereich Deutsch- und Französischkurse sowie Alphabetisierungskurse. Dabei stützt sie sich auf das Sprachförderkonzept im Migrationsbereich, welches die interdirektionale Koordinationsgruppe (iDiKo-S) 2018 verabschiedet hat. Die Verantwortung für die Sprachförderung liegt bei den rP. Es steht ihnen deshalb frei, ob sie die Sprachförderung selber durchführen, oder ob sie die subventionierten Sprachförderkurse nutzen.

Es besteht eine Verwaltungsvereinbarung zwischen der GSI und der BKD über diese Angebote. In diesem Rahmen stellt die GSI der BKD für die Jahre 2024-2027 je rund CHF 1.4 Mio. aus der Integrationspauschale des Bundes für die Subventionierung der Sprachkurse für die Zielgruppe VA/FL zur Verfügung.

- **Frühe Kindheit**

Die GSI finanziert im Jahr 2024 mit rund CHF 1.15 Mio. die Sprachförderung in Kitas mittels Weiterbildung des KITA-Personals, die Hausbesuchsprogramme (schritt:weise, Hausbesuchsprogramm plus) und das Abrechnungssystem KiBon. Ab 2025-2027 wurden Mittel in der Höhe von CHF 0.65 Mio. in die Planung aufgenommen.

Die Regelfinanzierung (der Kanton bezahlt einen Drittel bzw. max. CHF 0.7 Mio.) des Hausbesuchsprogramm plus der Mütter- und Väterberatung sowie des Angebots schritt:weise ist kein Bestandteil des KIP. Mit KIP-Mitteln dürfen einzig Angebote ausserhalb der Regelstruktur finanziert werden. Die Hausbesuchsprogramme werden daher grundsätzlich nicht mit den Integrationspauschalen unterstützt. Eine Ausnahme gilt jedoch für Plätze, die durch die rP besetzt werden. Hier kann mit KIP-Mitteln die Vollfinanzierung des Angebotes sichergestellt werden.

- **Pilotprojekte**

Projekte in Zusammenhang mit der Förderung von Freiwilligenarbeit, dem Systemwechsel in der Behindertenhilfe, Fördermassnahmen bezüglich überaus qualifizierten VA/FL sowie andere innovative Projekte werden mit der Bundespauschale in der Höhe von CHF 0.43 Mio. jährlich (2024-2027) mitfinanziert.

## 5.2.2 Kostensätze Sozialhilfe

Der Bund bezahlt pro N/VA/FL/S im Kanton eine unterschiedlich hohe Globalpauschale. Die Globalpauschale wird jedoch nicht für alle VA/FL ausbezahlt, denn die erwerbsfähigen Personen werden davon abgezogen. Die Zahl der abgezogenen Erwerbsfähigen wird dabei um die Erwerbsquote korrigiert<sup>16</sup>.

Die Kosten für die Sozialhilfe gliedern sich in die Teile Fallführung und Betreuung, Unterbringung, Wirtschaftliche Hilfe (Grundbedarf/übrige Kosten) und Gesundheitskosten. Die Kostensätze sind in nachfolgender Tabelle aufgeführt und basieren auf den Erfahrungswerten bzw. den offerierten Ansätzen der rP. Dabei ist zu beachten, dass sich die Kosten für die 1. und 2. Phase

---

<sup>16</sup> Es wird folgende Formel angewendet: anrechenbarer Bestand = Bestand - EF \* (EQCH + ALQCH - ALQKT), EQCH: Erwerbsquote VA/FL Schweiz, ALQCH Arbeitslosenquote Ausländer Schweiz, ALQKT Arbeitslosenquote Ausländer Kanton Bern

und nach rP (für die Fallführung und Betreuung und für die Unterbringung in der 2. Phase) unterscheiden. In der Tabelle wird deshalb ein nach Anzahl Personen gewichteter Durchschnitt über alle Regionen ausgewiesen.

Durchschnittliche Kostensätze in CHF (brutto, vor Kostenbeteiligung Bund)		
Bereich	Durchschnittlich erwartete Kostensätze pro Person und Monat in CHF <sup>17</sup>	
	VA / N / S	FL
Fallführung und Betreuung 1. Phase	613	613
Fallführung und Betreuung 2. Phase	226	226
Unterbringung	410	513
Grundbedarf	463	706
übrige Kosten	65	138
Gesundheitskosten (inkl. Krankenkassenprämien und nach Prämienverbilligung)	345	260
Erträge (Einkommen, Versicherungen, Stipendien etc.)	-147	-222
<b>Gesamttotal</b>	<b>1'975</b>	<b>2'234</b>

Tabelle 6: Kostensätze Sozialhilfe

### 5.2.3 Kostensätze pro unbegleitete Minderjährige

Die Kosten für die UM gliedern sich wie die Kosten für die übrigen Personen in die Bereiche Integration, Fallführung und Betreuung, Unterbringung sowie wirtschaftliche Hilfe und Gesundheitskosten. Die relevanten Ansätze pro Bestand sind in nachfolgender Tabelle aufgeführt. Die Höhe der Kostensätze ist von der jeweiligen Unterbringungsart abhängig. In der Tabelle wird ein nach Anteil Personen in der jeweiligen Unterbringungsform gewichteter Durchschnitt ausgewiesen. Insbesondere Veränderungen der Bestände der UM haben grossen Einfluss auf die Kostenentwicklung.

<sup>17</sup> Die durchschnittlich erwarteten Kostenansätze beruhen auf einer anderen Datengrundlage (Durchschnittswerte aus den Reporting der regionalen Partner von 2020 und 2021) als jene aus der Kostenstrategie 2020, die wiederum auf Schätzungen bzw. Annahmen basierten.

Durchschnittliche Kostensätze in CHF pro unbegleitete Minderjährige (brutto, vor Kostenbeteiligung Bund)		
Bereich	Kostensatz pro UM und Monat in CHF	Bemerkung
Integrationsförderung	663	Kostensatz abhängig von Unterbringungsart
Fallführung und Betreuung	2'191	Kostensatz abhängig von Unterbringungsart
Unterbringung	2'827	Kostensatz abhängig von Unterbringungsart
Wirtschaftliche Hilfe	177	Kosten abhängig vom Alter
Gesundheitskosten	124	Kosten abhängig vom Alter und Prämienregion
Übrige Kosten	97	Situationsbedingte Leistungen
<b>Gesamttotal pro UM (im Durchschnitt pro Monat)</b>	<b>6'079<sup>18</sup></b>	

Tabelle 7: Kostensätze pro unbegleitete Minderjährige

### 5.3 Abrechnung des Jahres 2021

Das Jahr 2022 ist derzeit noch nicht fertig abgerechnet. Die Zahlen des weitgehend fertig abgerechneten Jahres 2021 geben exemplarisch einen Eindruck über den Umfang der verwendeten Mittel und die Kostendeckung der Bundespauschalen:

Abrechnung des Jahres 2021		
Aufwand	CHF 139'927'111	Sozialhilfe, Betreuung, Kollektivunterkünfte, Gesundheitskosten
Ertrag	CHF 118'963'175	Globalpauschalen 1 und 2
Fehlbetrag	CHF 20'963'936	15 % der Kosten. Diese werden via Lastenausgleich Sozialhilfe je hälftig von Kanton und Gemeinden getragen.

Tabelle 8: Abrechnung des Jahres 2021

Bei dieser Darstellung nicht berücksichtigt sind die Beiträge und Kosten für die Integrationsförderung, da sie jeweils über mehrere Jahre hinweg verwendet werden. Bei der Integrationsförderung ist aber von einer vollständigen Kostendeckung durch die Beiträge des Bundes auszugehen.

<sup>18</sup> Die durchschnittlich erwarteten Kostenansätze beruhen auf einer anderen Datengrundlage (Durchschnittswerte aus den Reporting der regionalen Partner von 2020 und 2021) als jene aus der Kostenstrategie 2020, die wiederum auf Schätzungen bzw. Annahmen basierten.

## 5.4 Kostenschätzung 2024 – 2027

Kostenübersicht Amt für Integration und Soziales (vor LA)		2024	2025	2026	2027
Einnahmen, inkl. UM	Globalpauschale Bund für N/VA/S/FL	-204.9 Mio.	-210.5 Mio.	-217.1 Mio.	-165.8 Mio.
	Integrationspauschale (IP) Bund	-9.6 Mio.	-10 Mio.	-9.5 Mio.	-8.5 Mio.
<b>Total Einnahmen, inkl. UM</b>		<b>-214.5 Mio.</b>	<b>-220.5 Mio.</b>	<b>-226.6 Mio.</b>	<b>-174.3 Mio.</b>
Ausgaben	- Kosten für Fallführung und Betreuung	71.3 Mio.	76.7 Mio.	82.4 Mio.	88.0 Mio.
	- Kosten für Kollektivunterkünfte	12.8 Mio.	14.3 Mio.	15.8 Mio.	17.4 Mio.
	- Kosten für wirtschaftliche Hilfe (Grundbedarf, SIL etc.)	123.1 Mio.	125.0 Mio.	127.2 Mio.	129.5 Mio.
	- Gesundheitskosten und übrige Aufwände N/VA/S	33.4 Mio.	33.7 Mio.	33.9 Mio.	34.3 Mio.
	- Integrationsförderung	9.6 Mio.	10 Mio.	9.5 Mio.	8.5 Mio.
<b>Total Ausgaben, inkl. UM</b>		<b>250.2 Mio.</b>	<b>259.7 Mio.</b>	<b>268.8 Mio.</b>	<b>277.7 Mio.</b>
<b>Total</b>		<b>2024</b>	<b>2025</b>	<b>2026</b>	<b>2027</b>
Einnahmen <sup>19</sup>		-214.5 Mio.	-220.5 Mio.	-226.6 Mio.	-174.3 Mio. <sup>20</sup>
Ausgaben		250.2 Mio.	259.7 Mio.	268.8 Mio.	277.7 Mio.
<b>Nettoergebnis Total vor Lastenausgleich (LA) Sozialhilfe</b>		<b>35.7 Mio.</b>	<b>39.2 Mio.</b>	<b>42.2 Mio.</b>	<b>103.4 Mio.</b>
<b>Nettoergebnis Total nach Lastenausgleich (LA) Sozialhilfe (50%)</b>		<b>17.8 Mio.</b>	<b>19.6 Mio.</b>	<b>21.1 Mio.</b>	<b>51.7 Mio.</b>
<b>durchschnittlicher Bestand gemäss Modellrechnung</b>		<b>12'835</b>	<b>12'998</b>	<b>13'189</b>	<b>13'423</b>
<b>Geschätztes jährliches Nettoergebnis pro Person (vor LA)</b>		<b>CHF 2781</b>	<b>CHF 3016</b>	<b>CHF 3199</b>	<b>CHF 7703</b>

Tabelle 9: Meldung für PV1 2023 AFP 24-27 (exkl. Integrationsförderung da Bestandteil von KIP und für das Jahr 2027 wurde der Betrag gemäss 2026 gemeldet (vgl. Kommentar in Fussnote Nr.18)

## 6. Handlungsspielraum und Steuerung

Folgende Faktoren und mögliche Ereignisse beeinflussen die Kostenentwicklung:

<sup>19</sup> Der Kostendeckungsgrad liegt bei rund 85% für die Jahre 2024-2026. Für das Jahr 2027 liegt der Deckungsbeitrag bei 63% unter Berücksichtigung der Fussnote Nr. 20

<sup>20</sup> Dieser starke Rückgang ist damit zu erklären, dass Schutzbedürftige 5 Jahre nach der Einreise Anspruch auf eine Aufenthaltsbewilligung haben. Dann bezahlt der Bund nur noch 50% der Globalpauschale. Bei gleichbleibender Anzahl Personen führt dieser Effekt seitens Kanton zu Mehrkosten. In der Realität ist anzunehmen, dass sich der Status der Schutzsuchenden aus der Ukraine bereits früher (z.B. in vorläufig Aufgenommene) ändern wird, aber dazu liegen derzeit noch keine Anhaltspunkte vor.

Bereiche	Faktoren/Ereignisse	Steuerung durch den Kanton (AIS)
Klienten	<ul style="list-style-type: none"> <li>Die der Budgetierung zugrundeliegenden Parameter zu den Asylsuchenden ändern sich, z. B. die Zusammensetzung der Gesuche oder die Schutzquote. Dies kann bei gleicher Zahl der Asylgesuche zu anderem Unterbringungs- und Integrationsbedarf führen.</li> <li>Tiefere resp. stark schwankende Asylgesuche führen i. d. R. zu Auslastungsproblemen in den Kollektivunterkünften.</li> <li>Steigende Asylgesuche führen zu Mehrkosten, ab einem Zeitpunkt zu Sprungfixkosten insb. bei der Unterbringung.</li> <li>Bei einem massiven Anstieg der Asylgesuche ist das System nahezu vollständig ausgelastet mit der Suche nach Lösungen für die Unterbringung.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Enge Begleitung der rP im Rahmen von Audits, Controlling und Kontrolle, damit bei Bedarf die Handlungsansätze angepasst werden.</li> <li>Stetige Beobachtung der Entwicklung und bei Bedarf Aufbau oder Abbau von Platzkapazitäten (je nach Situation unter Einbezug von Regierungstatthaltern und Gemeinden).</li> <li>Generell ist die Schwankungstauglichkeit des Systems eine Aufgabe sowohl für den Kanton (genügend Kollektivunterkünfte finden) als auch für die rP (genügend Wohnungen finden, Personaleinsatz anpassen).</li> </ul>
Regionale Partner	<ul style="list-style-type: none"> <li>Ein rP fällt aus, resp. kann/darf den Leistungsauftrag nicht mehr weiterführen.</li> <li>Die rP finden nicht ausreichend geeignete Wohnungen für die Ausplatzierung von VA/FL.</li> <li>Die Integrationskonzepte der rP bringen nicht den gewünschten Erfolg. Die eingeplante zielerreichungsabhängige Integrationspauschale (IP) kann nicht ausbezahlt werden und es findet nicht die gewünschte Entlastung in der wirtschaftlichen Hilfe statt.<sup>21</sup></li> <li>Die Integrationsziele werden pauschal weit übertroffen. Die IP-Pauschale des Bundes reicht nicht aus zur Deckung der erfolgsbasierten Auszahlungen an die rP, dafür entstehen tiefere Kosten in der wirtschaftlichen Hilfe.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Enge Begleitung der rP im Rahmen von Audits, Controlling und Kontrolle, damit bei Bedarf Anpassungen vorgenommen werden können. Da die erfolgsabhängige Abgeltung an die rP teilweise bis zu 7 Jahre nach der Einreise erfolgen kann, ist der Überblick sehr anspruchsvoll.</li> <li>Als Ultima Ratio hat der Kanton immer die Option, in einer oder mehreren Regionen den Auftrag selber wahrzunehmen.</li> </ul>
Rahmenbedingungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>Änderungen in den vorgelagerten Leistungen (AHV, IV, IPV, Stipendien, etc.) führen zu höheren Sozialhilfekosten.</li> <li>Änderungen Arbeitsmarkt (Konjunktur): Erschwerte Erwerbsintegration bedeutet generell höhere Sozialhilfekosten.</li> </ul>	<p>Eine solche Veränderung würde die Sozialhilfe generell betreffen. Sie würde die Anstrengungen zur Förderung der Arbeitsintegration noch mehr rechtfertigen.</p>

Tabelle 10: Faktoren und Ereignisse mit Einfluss auf die Kostenentwicklung

<sup>21</sup> Hier ist zu beachten, dass nicht verwendete Mittel aus der Integrationspauschale dem Bund zurückerstattet werden müssen. Somit kann eine nicht erfolgte Entlastung in der Sozialhilfe nicht unbedingt aus nicht verwendeten Mitteln der Integrationsförderung ausgeglichen werden.

## 7. Fazit Ausblick

Sowohl auf der Einnahmen- als auch auf der Ausgabenseite sind die Kostensätze weitgehend fix und nur sehr beschränkt beeinflussbar. Die von Jahr zu Jahr grossen Schwankungen der Gesamtkosten entstehen in erster Linie durch die Zahl der zu unterstützenden Personen und die Zusammensetzung der Gruppe (z. B. viele unbegleitete Minderjährige oder viele Personen mit fehlender Schulbildung).

Die Abgeltungen des Bundes decken nur einen Teil der anfallenden Kosten. Weil bei einigen Elementen die Abgeltung die effektiven Kosten bei weitem nicht deckt, müssen zusätzlich Kantonsmittel eingesetzt werden. Dabei handelt es sich namentlich um die Unterbringungskosten für anerkannte Flüchtlinge, die Betreuungskosten für unbegleitete Minderjährige und die Kosten für besondere Unterbringungen. Zudem fallen in Zeiten, in denen (wie 2022) sehr viele neue Unterkünfte aufgebaut und eingerichtet oder umgekehrt wieder abgebaut werden müssen, bei den Kantonen zusätzliche ungedeckte Kosten an. Hier ist auf der Basis der effektiv angefallenen Kosten eine politische Ausmarchung zwischen Kantonen und Bund (SEM) nötig, was aber erfahrungsgemäss länger dauern dürfte. Der Kanton Bern wird sich hier im Rahmen der Konferenzen (SODK) einbringen.

Die konkreten Zahlen (jeweils aktualisierte Schätzungen für gesamten Aufwand und Ertrag und daraus abgeleitet die benötigten Kantonsmittel) werden jährlich dem Regierungsrat für die Ausgabenbewilligung unterbreitet sowie jeweils über mehrere Jahre für die kantonale Finanzplanung. Gerade diese Schätzungen über mehrere Jahre hinweg sind im sehr volatilen Asylbereich zwangsläufig nur bedingt verlässlich.